

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

- a) ... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg (Herausnahme Sonstige Hauptverkehrsstraße zur Verlängerung des „Ring 3“ in Rahlstedt)
- b) ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Herausnahme Sonstige Hauptverkehrsstraße zur Verlängerung des „Ring 3“ in Rahlstedt)

1. Grund für eine Befassung der Bürgerschaft

Nach § 2 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), ist für Änderungen des Flächennutzungsplans ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

Gemäß § 8 Absatz 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) ist für Änderungen des Landschaftsprogramms ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

2. Kosten und Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms verursachen keine unmittelbaren Kosten und haben keine Auswirkungen auf die Vermögenslage der Stadt. Es ergeben sich keine bilanziellen Auswirkungen.

3. Kenntnisnahme der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung Wandsbek hat die Änderung des Flächennutzungsplans und die Änderung des Landschafts-

programms im Rahmen der Abstimmung der Änderungsverfahren zur Kenntnis genommen.

4. Auslegung in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei

Die maßgeblichen Stücke der Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsprogramms, die der Senat der Bürgerschaft mit zugeleitet hat, liegen in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei aus.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Schreiben mit Stellungnahmen sowie eine Zusammenstellung, der nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit Antwort der Behörden liegen in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei aus.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- a) die ... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 1) und
- b) die ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 2) beschließen.

... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird in dem Geltungsbereich südlich der Sieker Landstraße im Norden bis zur Landesgrenze im Süden, im Stadtteil Rahlstedt (F 11/07 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Herausnahme Sonstige Hauptverkehrsstraße zur Verlängerung des „Ring 3“ in Rahlstedt)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der ... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 11/07 vom 5. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 3253) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 1. April 2008 und 26. Mai 2009 (Amtl. Anz. 2008 S. 829, 2009 S. 1077) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ und in einem kleinen Bereich „Wohnbauflächen“ dar.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms – Arten- und Biotopschutz

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Parkanlage“, „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“, „Kleingärten“, „Naturnahe Landschaft“, „Auenentwicklungsbereich“, „Gewässerlandschaft“, „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ und „Etagenwohnen“ sowie die Milieuübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Schutz des Landschaftsbildes“, „Entwickeln des Landschaftsbildes“ und „Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz sind die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“, 9b „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“, 10b „Kleingarten“, 3a „Übrige Fließgewässer“, 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“, 2b „Auenbereiche der Gewässer mit möglichen Tideeinfluss“ und 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dargestellt.

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet und „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ wird in beiden Fällen dargestellt.

Gemäß § 7 Absatz 2 Hamburgisches Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm entsprechend anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Wegen der Aufgabe des Planungszieles der Verlängerung des Ring 3 (Drucksache 18/7139 – Lückenschluss Ring 3 – vom 16. Oktober 2007), soll die Darstellung „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden und eine bestandsgemäße Darstellung der Art der Nutzungen erfolgen. Damit wird das Ziel, den Ring 3 über die Bundesstraße 435 (Sieker Landstraße) bis an die Bundesautobahn A 1 zu verlängern, aufgegeben. Die Verlängerung würde aus verkehrlicher Sicht eine Ergänzung des vorhandenen Straßennetzes darstellen und Vorteile gegenüber der jetzigen Verkehrsführung ausweisen. Die Ergebnisse des Trassenfindungsverfahrens aus dem Jahr 2003 zeigen auch deren erheblichen Eingriffs- und Zerschneidungseffekt im vorwiegend landwirtschaftlich und naturräumlich geprägten östlichen Rand von Rahlstedt auf. Im Rahmen der Bewertung aller zu betrachtender Belange rechtfertigen die positiven verkehrlichen Effekte nicht eine höhere Gewichtung als die zu erwartenden negativen Auswirkungen. Durch den Verzicht auf den Bau der Trasse kann eine Neuversiegelung von ca. 4,5 ha bisheriger landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden.

Dementsprechend soll im Flächennutzungsplan die Darstellung „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ in die Darstellungen „Grünflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Wohnbauflächen“ geändert werden. In einem kleinen Bereich wird bestandsentsprechend die Darstellung „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert.

Der Umfang der Flächennutzungsplanänderung beträgt etwa 12 ha.

5. Umweltbericht

5.1 Vorbemerkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt von der bisherigen Darstellung „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ in die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“, „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“. Damit wird die bisher mögliche Schließung des sogenannten Ring 3 ausgeschlossen.

Bestandsgemäß wird in einem kleinen Bereich die Darstellung „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ verändert. Hierdurch werden keine umweltrelevanten Auswirkungen ausgelöst.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Fläche zwischen der Sieker Landstraße im Norden und der Landesgrenze im Süden im Stadtteil Rahlstedt.

Besondere Untersuchungsbedarfe für die dem Bestand entsprechende Darstellung sind nicht ersichtlich. Kenntnislücken bestehen soweit bisher bekannt nicht.

5.2 Alternativen

Im Falle der Nichtänderung des Flächennutzungsplanes (Nullvariante) würde die Darstellung als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ weiterhin bestehen bleiben und bei entsprechender Nutzung erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen.

Bezüglich des Änderungsbereiches sind weitere Planungsalternativen nicht sinnvoll und stehen auch nicht zur Diskussion, denn die geplanten Flächenänderungen bilden den derzeitigen Bestand ab.

5.3 Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen

5.3.1 Schutzgüter Luft und Klima

Der derzeit vorhandene Bestand im Plangebiet wird nicht verändert.

Durch die Planänderung werden keine Belastungen für das Schutzgut Luft verursacht. Die durch eine Straßenplanung zu erwartende lokale Verschlechterung der Immissionssituation wird ausbleiben.

Der Wegfall der bisher möglichen Verlängerung des Ring 3 verursacht allerdings Umwegfahrten. Fahrzeuge, die die Bundesautobahn in Richtung Süden befahren möchten, verursachen in der Summe höhere CO₂-Emissionen, da sie zunächst die Sieker Landstraße entlang fahren müssen, um dann die Autobahnauffahrt Stapelfeld zu passieren. Durch die Verlängerung des Ring 3 wäre ein schnelleres Erreichen der Autobahnauffahrt Barsbüttel möglich und die Sieker Landstraße würde deutlich (von rund 26.000 auf 15.500 Kfz/Tag), das Hamburger Stadtstraßennetz im Bereich zwischen Berne und Jenfeld ebenfalls entlastet werden. Inwieweit durch den zusätzlichen neuen Straßenabschnitt auch neue, zusätzliche Verkehre induziert würden, die in der Bilanz gegengerechnet werden müssten, kann nicht abgeschätzt werden.

Hinsichtlich des lokalen Klimas sind durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes Verbesserungen zu erwarten, da durch die neue Planung die Barrierewirkung der bisher dargestellten Trasse mit den dazu gehörigen Lärmschutzwänden nicht realisiert wird, wodurch der Luftaustausch begünstigt wird. Durch die Sicherung des jetzigen Bestandes bleibt das Plangebiet weiterhin als Kaltluftentstehungsfläche mit Austauschfunktion erhalten.

Es verläuft eine 380 kV-Hochspannungsleitung im Plangebiet. Die Planung ändert an dieser Bestandssituation nichts.

Im Vergleich zur bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan ergeben sich positive Effekte auf die vorgenannten Schutzgüter.

5.3.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Bezüglich der vorherigen Darstellung „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ ist bei der geplanten Änderung und entsprechender Nutzung eine Verbesserung für die Schutzgüter zu erwarten. Es kommt zu keiner Versiegelung, wodurch die natürlichen Filter- und Pufferfunktionen des bisher fast unversiegelten Bodens erhalten bleiben. Darüber hinaus ist eine Versickerung des Regens auf diesen Flächen ohne weiteres möglich. Die Grundwasserneubildung wird durch einen unversiegelten Boden gefördert und die Entwässerungsgräben und Stillgewässer mit ihrer hohen Bedeutung könnten erhalten bleiben.

Zwei Altlastverdachtsflächen („Wilde Ablagerungen“) tangieren das Plangebiet. Hierbei handelt es sich um zwei Bauschuttdeponien. Es ist nicht auszuschließen, dass sich daraus Deponiegase bilden können. Bei zukünftigen Planungen in diesem Raum gilt es diesen Aspekt im Rahmen der Detailplanung zu berücksichtigen.

5.3.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt sowie Landschaft

Der derzeitig vorhandene Bestand im Plangebiet wird nicht verändert.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich das Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor und einige Biotope, die nach § 28 Hamburgisches Naturschutzgesetz gesetzlich geschützt sind und erhalten bleiben. Die landwirtschaftlich geprägte Knicklandschaft im Änderungsbereich bleibt bestehen, sie würde durch die bisher vorgesehene Hauptverkehrsstraße zerstört. Die hohe Zahl festgestellter gefährdeter Pflanzenarten und Tiere kann so erhalten bleiben.

Das Änderungsgebiet verläuft durch Teile der Biotope (sonstiges, naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer; sonstiger Weiden-Auwald), wobei der hochwertigen Biotopstruktur im Umfeld der Gewässer und dem linearen Gehölzbestand besondere Bedeutung zukommt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes kann die Biotopverbundachse erhalten bleiben.

Aus diesem Grund werden im Vergleich zur vorherigen Darstellung positive Effekte auf die vorgenannten Schutzgüter erwartet.

5.3.4 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die vorgesehene Planung verursacht keine Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern. So bleibt der Talraum der Stellau als möglicher Fundplatz von archäologisch bedeutsamen Materialien erhalten und eine Zerschneidung der historischen Kulturlandschaft mit ihren alten Wegeverbindungen und den Knickstrukturen

wird verhindert. Ebenso bleibt die hohe Bedeutung des Planungsraums für die Landwirtschaft erhalten.

Positive Auswirkungen auf den Menschen werden vor allen Dingen durch den Erhalt der wohnungsnahen Erholungsfunktion und der aktuellen Ausprägung des Landschaftsbildes im Plangebiet erwartet.

5.4 Überwachung (Monitoring)

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind hier nicht vorgesehen.

5.5 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die bisherige Darstellung „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ wird aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und bestandsgemäß in „Flächen für die Landwirtschaft“, „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ geändert. Sinnvolle Planungsalternativen sind nicht vorhanden.

Insgesamt ergeben sich durch die Neudarstellung für alle Schutzgüter keine negativen Auswirkungen, sondern es wird der Bestand erhalten. Planungsrechtlich ergeben sich positive Auswirkungen für die Schutzgüter Luft (keine Verschlechterung der Immissionssituation im Nahbereich der ehemaligen Trasse), Klima (Erhalt des Luftaustausches und Erhalt der Kaltluftentstehungsfläche), Boden (Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen), Wasser (Sicherung der Grundwasserneubildung, Erhalt der Oberflächengewässer), Pflanzen/Tiere/Landschaft (Erhalt der Biotope, Erhalt der Knicklandschaft) und Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Erhalt der möglichen Fundstellen von archäologisch bedeutsamen Materialien, keine Zerstörung der historischen Kulturlandschaft, Erhalt der Erholungsfunktion des Plangebiets).

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würden die oben benannten negativen Umweltauswirkungen eintreten.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Sieker Landstraße im Norden bis zur Landesgrenze im Süden, im Stadtteil Rahlstedt (L 12/07 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Herausnahme Sonstige Hauptverkehrsstraße zur Verlängerung des „Ring 3“ in Rahlstedt)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392).

Das Planänderungsverfahren L 12/07 wird durch die ... Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 26. Mai 2009 (Amtl. Anz. S. 1078) stattgefunden.

Auf Grund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), ist eine Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach

§ 14b Absatz 1 UVP in Verbindung mit Nummer 1.9 der Anlage 3 des UVP obligatorisch durchzuführen, sofern der Fall des § 14d Absatz 1 UVP nicht gegeben ist, wonach eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen ist, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Absatz 4 UVP ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVP hat ergeben (Amtl. Anz. 2009 S. 1078), dass durch das Planänderungsverfahren L 12/07 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren beinhaltet die Herausnahme der Kennzeichnung „Fläche mit Klärungsbedarf“ gegenüber dem Flächennutzungsplan zugunsten der dort vorhandenen Flächennutzungen. Östlich der Siedlung Großlohe wird bestandsgemäß das Milieu „Etagenwohnen“ und im Abschnitt östlich der Sorenkoppel das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ dargestellt. Die daran anschließende Fläche wird zugunsten der derzeit vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung vom Milieu

„Kleingärten“ in das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ geändert.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Parkanlage“, „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“, „Kleingärten“, „Naturnahe Landschaft“, „Auenentwicklungsbereich“, „Gewässerlandschaft“ und „Etagenwohnen“ sowie die Milieuübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Schutz des Landschaftsbildes“, „Entwickeln des Landschaftsbildes“, und „Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“, 9b „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“, 10b „Kleingarten“, 3a „Übrige Fließgewässer“, 6 „Grünland im Auenbereich“, 10a „Parkanlage im Auenbereich“ und 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dargestellt.

Im Landschaftsprogramm und in der Karte Arten- und Biotopschutz ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ als Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet ist dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom

22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner ... Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Grünflächen“, „Landwirtschaftliche Flächen“ sowie „Wohnbauflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Wegen der Aufgabe des Planungszieles zur Verlängerung Ring 3 (Drucksache 18/7139 – Lückenschluss Ring 3 – vom 16. Oktober 2007), soll die Darstellung „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. Damit wird das Ziel, den Ring 3 über die Bundesstraße 435 (Sieker Landstraße) bis an die Bundesautobahn 1 zu verlängern aufgegeben. Es soll eine bestandsgemäße Darstellung der Art der Nutzungen erfolgen. Die Kennzeichnung „Fläche mit Klärungsbedarf“ gegenüber dem Flächennutzungsplan wird aus dem Landschaftsprogramm zugunsten der dort vorhandenen Flächennutzungen herausgenommen. Östlich der Siedlung Großlohe wird das Milieu „Etagenwohnen“, östlich der Sorenkoppel das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ und die daran anschließende Fläche als Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz entfällt ebenso die Kennzeichnung „Fläche mit Klärungsbedarf“ zugunsten der dort vorhandenen Flächennutzungen. Östlich der Siedlung Großlohe wird der Biotopentwicklungsbereich 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“, östlich der Sorenkoppel der Biotopentwicklungsbereich 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ und auf der daran anschließenden Fläche der Biotopentwicklungsbereich 9b „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“ dargestellt. Auf die bisherige Darstellung als Biotopentwicklungsbereich 10b „Kleingärten“ wird hier verzichtet.